

# **Betriebssatzung**

**für den Eigenbetrieb der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 22.12.1980**

in der Fassung vom 14.12.2005

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Stammkapital
- § 4 Aufgaben des Gemeinderates
- § 5 Werksausschuß
- § 6 Aufgaben des Werksausschusses
- § 7 Bürgermeister bzw. Beigeordneter mit Geschäftsbereich
- § 8 Werkleitung
- § 9 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 10 Bedienstete des Eigenbetriebes
- § 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplanung, Kassenführung
- § 12 Rechnungswesen
- § 13 Jahresabschluß
- § 14 Leistungsaustausch
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

# **Betriebssatzung**

## **für den Eigenbetrieb der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 22.12.1980**

in der Fassung vom 14.12.2005

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb umfasst die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Gemeinde Böhl-Iggelheim. Er wird nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, Schmutz- und Niederschlagswasser von den in der Gemeinde gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

### **§ 2 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

Gemeindewerke Böhl-Iggelheim.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.703.000,00 Euro.

### **§ 4 Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,

3. die Zustimmung zur Bestellung des Werkleiters,
4. der Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
5. die Rückzahlungen von Eigenkapital,
6. die Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

## **§ 5 Werkausschuss**

- (1) Der Gemeinderat wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, der aus neun Mitgliedern besteht. Der Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Gemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zusammen. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Der Bürgermeister, im Falle des § 7 Abs. 2 der zuständige Beigeordnete, führt im Werkausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (2) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werkausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

## **§ 6 Aufgaben des Werksausschusses**

- (1) Der Werksausschuß berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Gemeinderates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Gemeinderat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters bzw. des zuständigen Beigeordneten oder der Werkleitung gehören. Der Werksausschuß entscheidet insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 17 Abs. 3 EigVO und zu Mehrausgaben nach § 18 Abs. 5 EigVO,

2. den Abschluß von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht nach § 4 Nr. 4 der Gemeinderat zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  3. die Stundungen von Zahlungsverpflichtungen und den Erlaß von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  4. den Verzicht auf Ansprüche aller Art,
  5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluß von Vergleichen.
- (3) Die Zuständigkeit des Werkausschusses nach Absatz 2 Ziffer 1 - 5 ist nur gegeben, wenn die Wertgrenze von DM 50 000,00 / Euro 25.600,00 im Einzelfall nicht überschritten wird.

#### **§ 7 Bürgermeister bzw. Beigeordneter mit Geschäftsbereich**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleiter und der Bediensteten des Eigenbetriebes. Der Beigeordnete, dem ein Geschäftsbereich übertragen ist, zu dem der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister, falls der Eigenbetrieb zum Geschäftsbereich eines Beigeordneten gehört, der zuständige Beigeordnete, kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (3) Der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

#### **§ 8 Werkleitung**

- (1) Der Bürgermeister bestimmt mit Zustimmung des Gemeinderates einen Werkleiter. Der Bürgermeister regelt durch Dienstanweisung mit Zustimmung des Werksausschusses die Geschäftsbereiche innerhalb der Werkleitung.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Gemeinderates und des Werksausschusses sowie der Weisungen des Bürgermeisters, ggf. des zuständigen Beigeordneten nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung.

Sie vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters bzw. des zuständigen Beigeordneten in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören:

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  2. der Einsatz des Personals,
  3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
  6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Teilungsberichts und des Lageberichts,
  7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 2.000,00 DM / Euro 1.000,00 nicht übersteigt und
  8. die Stundung von Forderungen bis zu 15.000,00 DM / Euro 7.700,00.
- (3) Die Werkleitung hat den Bürgermeister, ggf. den zuständigen Beigeordneten nach § 7 Abs. 2 und den Werksausschuß über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und, soweit notwendig, deren Entscheidungen einzuholen.
- (4) Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Werksausschusses und im Benehmen mit der Werkleitung Stellvertreter der Werkleiter. Diese vertreten die Werkleiter in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet, sie sind nicht Mitglieder der Werkleitung.

## **§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich. Der Eigenbetrieb wird von der Werkleitung gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Bürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich der Werkleiter sowie den Umfang ihrer Vertretungsmacht und die neben den zur Vertretung Befugten und zur Zeichnung Beauftragten öffentlich bekannt.

## **§ 10 Bedienstete des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Gemeinderat bedarf.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Bediensteten des Eigenbetriebes im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werksausschusses einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören.
- (3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplanung, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist spätestens 2 Monate vor Beginn des Jahres über den zuständigen Beigeordneten, falls der Eigenbetrieb zu dessen Geschäftsbereich gehört und den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuß dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Absatz 3 Satz 3 i. V. m. § 90 Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 2) über den zuständigen Beigeordneten und den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuß dem Gemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Gemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Diese wird mit der Gemeindekasse verbunden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeindekasse angelegt; dabei ist sicherzustellen, daß sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

## **§ 12 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen ist getrennt nach Betriebszweigen zu führen.

### **§ 13 Jahresabschluss**

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Bürgermeister und ggf. den zuständigen Beigeordneten dem Werksausschuss vorzulegen.

### **§ 14 Leistungsaustausch**

- (1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sind angemessen zu vergüten.

### **§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Betriebssatzung vom 22.07.1976 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Böhl-Iggelheim, 11.12.2000  
Gemeindeverwaltung:

gez.

Reinhard Roos  
Bürgermeister